



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 18. März 2022

Nummer 11

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	69	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	71
43 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	69	45 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW	71
44 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	70		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

43 Genehmigung und Bekanntmachung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Borken und der Stadt Bocholt zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GKG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 09. März 2022 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-135/2022.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke
Ltd. Regierungsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation in der Aus- und Fortbildung im Rettungsdienst des Kreises Borken und der Stadt Bocholt

Zwischen

der Stadt Bocholt, vertreten durch den Bürgermeister
Thomas Kerkhoff,

Berliner Platz 1 in 46395 Bocholt,
- im Weiteren Stadt Bocholt -

und

dem Kreis Borken, vertreten durch den
Landrat Dr. Kai Zwicker,
Burloer Str. 93, 46325 Borken,
- im Weiteren Kreis Borken -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche

Vereinbarung

geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Bocholt unterhält mit der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt eine eigene Schule zur Aus- und Fortbildung, an der u.a. Lehrgänge und Prüfungen für Notfallsanitäter abgenommen werden. Der Kreis Borken ist Träger rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 1 RettG NRW. Dieser Verpflichtung entsprechend, betreibt der Kreis Borken zurzeit für sein Kreisgebiet einen Rettungsdienst. Zur Sicherstellung des Rettungsdienstes ist die Aus- und Fortbildung des eingesetzten Personals erforderlich. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Rettungsgesetz NRW und dem Notfallsanitätergesetz und deren Verordnungen.

Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Um die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Kreises Borken im Rettungsdienst als Basis für die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu sichern, soll mit dieser Vereinbarung die Zusammenarbeit der Stadt Bocholt und dem Kreis Borken als Partner bezüglich der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt beschlossen werden. Mit dieser Kooperation wird die Basis für regelmäßige Prüfungen der Notfallsanitäter aus den diesen Vertrag schließenden Partnern geschaffen.

§ 1 - Kooperation

(1) Der Kreis Borken überträgt im Rahmen des § 23 Absatz 1 2. Alt, Absatz 2 Satz 2 GkG NRW die Aufgaben der Aus- und Fortbildung zu Notfallsanitätern der Stadt Bocholt.

(2) Die Stadt Bocholt stellt dem Kreis Borken und seinen Rettungswachen bei jeder Aus- und Fortbildungsmaßnahme Lehrgangplätze gemäß dem gemeldeten Bedarf gegen Zah-

lung der jeweils anfallenden Lehrgangsgebühren zur Verfügung. Die Lehrgangsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung der Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt i.V.m. dem jeweils gültigen Erlass zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW. Der Kreis Borken kann bis 3 Monate vor Lehrgangsbeginn kostenfrei den Verzicht auf die anteiligen Lehrgangsplätze erklären, möglichst jedoch zum Jahresende für das Folgejahr.

(3) Der Kreis Borken und seine Rettungswachen entsenden Mitarbeiter als Dozenten an die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt. Über zeitliche Bedingungen, fachliche Qualifikationen, Unterrichtsgebiete und Anzahl der Dozenten werden die Vertrag schließenden Partner für jedes Jahr gesondert ihr Einvernehmen herbeiführen. Die Dozenten werden als Honorarkräfte außerhalb ihrer originären Dienstzeiten gegen Vergütung durch die Feuerwehr- und Rettungsdienstakademie Bocholt tätig. Ihre Vergütung richtet sich nach den vertraglich festgelegten Honorarsätzen der Stadt Bocholt.

(4) Praktikumsplätze stellt der Kreis Borken für die Beschäftigten im Rettungsdienst des Kreises Borken und nach Möglichkeit darüber hinaus zur Verfügung.

§ 2 - Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende ohne Angabe von Kündigungsgründen schriftlich gekündigt werden.

§ 3 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 4 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Borken, den 17.12.2021

Bocholt, den 17.12.2021

Für den Kreis Borken

Für die Stadt Bocholt



Dr. Kai Zwicker
Landrat



Thomas Kerkhoff
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 69-70

44 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG

Az.: - 61.i1-7-2021-4 -

RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, Osnabrücker Str. 141, 49479 Ibbenbüren, hat am 17.12.2021 für die Errichtung des Nachsedimentationsbeckens der AzGA Gravenhorst in Hörstel die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme und die Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage (AzGA) Gravenhorst. Im ersten Bauabschnitt ist die Errichtung von zwei Nachsedimentationsbecken geplant, für deren Bauausführung eine Bauwasserhaltung erforderlich ist. Die Baumaßnahme wird in zwei Bauabschnitte unterteilt, wobei bei einer geplanten gesamten Bauzeit von 180 Tagen je Teilabschnitt von einer täglichen Grundwassermenge von 4.560 m³ ausgegangen wird. Bei einer Überschneidung beider Bauabschnitte verdoppelt sich die Grundwassermenge auf max. 9.120 m³, wodurch sich die jährliche maximale beantragte Wasserhebung von 1.641.600 m³ ergibt. Die Errichtung der erforderlichen Drainage erfolgt vollständig innerhalb der Baufläche des bereits genehmigten Vorhabens AzGA Gravenhorst. Die Einleitung des gehobenen Grundwassers erfolgt über ein bereits bestehendes Einleitungsbauwerk der Enteisungsanlage Gravenhorst. Der durch die Grundwasserentnahme entstehende temporäre Absenkungstrichter geht nur in geringem Umfang über die Baufläche hinaus. Auswirkungen auf Gehölzbestände im Absenkungstrichter können durch Bewässerungsmaßnahmen vermieden werden. Die temporäre Einleitung in den Stollenbach stellt keine höhere Zusatzbelastung für das Gewässer dar, als die bestehenden bzw. genehmigten Betriebszustände. Auch ist eine hydraulische Überlastung des Stollenbaches nicht zu erwarten.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen

werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 09.03.2022

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag
gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 70-71

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

45 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin nach § 96 Abs. 2 GO NW

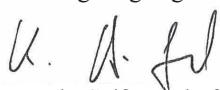
Regionalverband Ruhr
Referat 6 / 6-1

Essen, 10.02.2022
vA/Ro

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Versammlungsversammlung am 17. Dezember 2021 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Versammlungsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.



Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Versammlungsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Versammlungsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2019 und des Beschlusses zur Entlastung der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 nach § 96 Abs. 2 GO NW

Die Versammlungsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

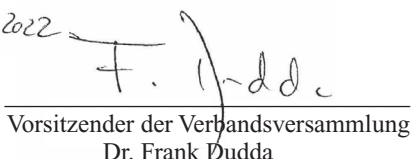
„Die Versammlungsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2019 nach Maßgabe des § 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 liegt zur Einsichtnahme werktags

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35 öffentlich aus.

Essen, 04.03.2022



Vorsitzender der Versammlungsversammlung
Dr. Frank Dudda

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 71

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster